

Z/ SN-330/ME



## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Wien, am  
**30. April 1993**  
 Telefax BMLF.:  
**71100 6506**

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

**31.015/26-III/A/1/93**

MR Dr. Seibold

Betreff:

Handelsstatistisches Gesetz 1988;  
 Novelle; Begutachtungsverfahren

<b>Stift GESETZENTWURF</b>	
Zl.	32
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993

*Dr. Lohmeyer*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt sich,  
 in der Beilage 25 Abdrucke seiner Stellungnahme zum rubrizierten  
 Gesetzentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermittelten.

Beilagen

Für den Bundesminister:

MR Dr. Seibold

*F.d.R.d.A.*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

im H A U S E

Wien, am 30. April 1993

Telefax BMLF.: 71100 6506

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
31.015/26-III/A/1/93

Sachbearbeiter/Klappe

MR Dr. Seibold

**Betreff:**

Handelsstatistisches Gesetz 1988;  
Novelle; Begutachtungsverfahren

Zu Zl. 21.060/3-II/1/92 vom 8.4.1993

Mit Beziehung auf oa. do. Note beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum rubrizierten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft begrüßt grundsätzlich eine weitgehende Anpassung der außenhandelsstatistischen Regelungen an die bezüglichen Vorschriften der EG durch autonome Rechtsakte, auch in jenen Bereichen, wo ohne wesentlichen Substanzerlust in der außenhandelsstatistischen Aussagekraft Vereinfachungen möglich sind.

Im einzelnen wird bemerkt:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

-2-

Zu Ziffer 1. (§ 2 Abs. 1 lit. g):

Die Anhebung der derzeitigen 5.000,-- S-Grenze um 100 % sollte nur dann vorgenommen werden, wenn sachverständige Prüfungen dekretieren, daß daraus keine ungebührliche Schmälerung der Aussagekraft der Außenhandelsstatistik resultiert; eine Verfälschung der Außenhandelssalden zu Lasten der österreichischen Einfuhren könnte etwa bei handelspolitischen Verhandlungen auf dem Agrarsektor zum Bumerang werden, da die Agraraußenthandelsbilanz bekanntlich bislang immer hoch passiv ist.

Nach ho. vorliegenden Informationen besteht in Deutschland eine Wertgrenze von nur 1.000,-- DM. Ob und inwieweit im EG-Acquis EG-weit eine andere Wertgrenze existiert, war ho. in der kurzen zur Verfügung stehenden Begutachtungsfrist nicht mit letzter Sicherheit ermittelbar.

Zu Ziffer 2. (§ 6):

Die Textierung betreffend den "Vormerkverkehr zur Veredlung" in lit. a) bis lit. f) bedürfte nach ho. Erachten (unvorgreiflich der Auffassung des in Zollangelegenheiten federführenden Bundesministeriums für Finanzen) einer Abänderung im Sinne der Rechtsklarheit, da z.B. die Wiederausfuhr im Vormerk zur Veredlung kaum denkbar erscheint; mit der Textierung wird wohl das Instrument des "Vormerkverkehrs zur Veredlung" als solches (als terminus technicus) gemeint sein.

-3-

Zu Ziffern 6. und 7. (§§ 15-18):

Unter Bezugnahme auf das hinsichtlich Anpassung an EG-Recht Gesagte vermeint das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, daß die im geltenden Recht (§§ 16-18) normierte Regelung sich ohnehin mit jener der EG deckt. Diese Regelung dürfte auf internationalen Absprachen beruhen. Eine Abschaffung dieser "eingespielten" Regelung sollte nicht so ohne weiteres vorgenommen werden.

Zu Ziffer 11. (§ 26 Abs. 2. und 3.):

Der Inkraftsetzungstermin sollte möglichst mit Beginn eines Kalenderjahres vorgesehen werden, um gröbere Brüche in der Außenhandelsstatistischen Darstellung zu vermeiden; dies insbesondere hinsichtlich der Normierung von höheren Wertgrenzen und von neuen Vorschriften über Grenzwertermittlungen.

Aus gegebenen Anlaß regt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an, bei der Erstellung der Statistik des Außenhandels künftig nur mehr ein einziges Formular (das Einheitspapier) als Ermittlungsgrundlage expressis verbis zuzulassen. Die Berücksichtigung von Frachtbriefen oder Zählkarten nach den Bestimmungen des Straßengüterverkehrsesetz bringen zumindest dort Ungereimtheiten mit sich, wo gleichartige statistische Erhebungen gemäß anderen Gesetzen, wie Marktordnungs- und Viehwirtschaftsgesetz, durch andere Behörden als das Österreichische Statistische Zentralamt erfolgen müssen.

Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Seibold

F.d.R.d.A.